

## Zu guter Letzt!

*Zum Abschluss werfen wir einen kleinen Rückblick auf besonders hohe und besonders relevante Bußgelder der letzten Wochen, die nach Datenschutzverletzungen verhängt wurden.*

- **Amazon: Bußgeld in Höhe von 746 Millionen Euro aufgehoben**

Das luxemburgische Verwaltungsgericht hat das bislang höchste DSGVO-Bußgeld aufgehoben – die 746 Millionen Euro, die die luxemburgische Datenschutzaufsichtsbehörde (CNPD) im Juli 2021 gegen Amazon verhängt hatte. Der Grund: Das Gericht bestätigte ausdrücklich, dass DSGVO-Verstöße vorlagen. Es beanstandete jedoch, dass die CNPD bei der Bemessung des Bußgeldes nicht geprüft hatte, ob Amazon vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hatte. Die Behörde habe die Sanktion „quasi automatisch“ verhängt, ohne die nach der Rechtsprechung des EuGH erforderliche Verschuldensprüfung vorzunehmen.

- **Meta: 375 Millionen US-Dollar Schadensersatz wegen Ermöglichung von Kindesausbeutung**

Eine Jury im US-Bundesstaat New Mexico hat Meta zur Zahlung von 375 Millionen US-Dollar verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Meta auf seinen Plattformen die Ausbeutung von Kindern ermöglicht und Nutzer über die Auswirkungen der Plattformen auf die psychische Gesundheit von Minderjährigen in die Irre geführt hat.

Das Verfahren ist damit noch nicht abgeschlossen: In einem separaten Prozess ab Mai 2026 wird das Justizministerium von New Mexico weitere Schadensersatzansprüche geltend machen und darüber hinaus konkrete Änderungen an den Meta-Plattformen fordern – darunter Altersverifikation und den Schutz Minderjähriger

vor verschlüsselter Kommunikation, die missbräuchliche Akteure abschirmt.

Das Urteil hat Signalwirkung weit über New Mexico hinaus: Meta sieht sich auf Bundesebene mit gleichgelagerten Vorwürfen konfrontiert. Auch in der EU gewinnt die Debatte um Plattformverantwortung gegenüber Minderjährigen an Dynamik – nicht nur unter der DSGVO, sondern zunehmend auch unter dem Digital Services Act (DSA), der Plattformen verpflichtet, systemische Risiken für Minderjährige zu bewerten und zu mindern.

- **31,8 Millionen Euro Bußgeld für die Bank Intesa Sanpaolo wegen interner Zugriffe, schwachem Monitoring und verspäteter Meldung**

Die italienische Datenschutzaufsicht hat gegen Intesa Sanpaolo ein Bußgeld von 31,8 Millionen Euro verhängt. Auslöser waren unbefugte interne Zugriffe: Ein Mitarbeiter rief über mehr als zwei Jahre Bankinformationen von 3.573 Kunden in über 6.600 Fällen ab; die internen Kontrollmechanismen erkannten dies nicht. Betroffen waren auch „High-Risk“-Kunden (u.a. Personen mit herausgehobenen öffentlichen Funktionen), für die verstärkte Kontrollen erforderlich gewesen wären.

Zusätzlich rügte die Aufsicht eine verspätete und unvollständige Meldung des Vorfalls sowie eine verspätete Benachrichtigung der Betroffenen, die erst nach einem vorherigen Anordnungsbeschluss erfolgte.

- **Über 12,5 Millionen Euro Bußgeld gegen Poste Italiane wegen übermäßigem App-Monitoring**

Die italienische Datenschutzbehörde (Garante) hat gegen Poste Italiane und deren Tochtergesellschaft Postepay Bußgelder in Höhe von insgesamt über 12,5 Millionen Euro verhängt. Gegenstand waren die Android-Apps „BancoPosta“ und „Postepay“, über die Millionen von Nutzern Zahlungsdienste in Anspruch nehmen.

Beide Apps überwachten verpflichtend die auf dem Gerät installierten und laufenden Anwendungen mit dem Ziel der Betrugsprävention. Nutzer, die dem Monitoring dreimal widersprachen, wurden von der App-Nutzung vollständig

ausgesperrt. Die Datenschutzbehörde wertete dies als faktischen Zwang und damit nicht als freiwillige Einwilligung. Poste Italiane berief sich auf die PSD2-Vorgaben zur Absicherung von Zahlungsdiensten. Das damit einhergehende Geräte-Scanning hielt die italienische Datenschutzbehörde jedoch für nicht erforderlich und unverhältnismäßig. Beanstandet wurde zudem das Fehlen einer Datenschutz-Folgenabschätzung trotz hohen Risikos der Verarbeitung (Art. 35 DSGVO) sowie die unzureichende Information der Nutzer. Denn die Datenschutzhinweise der Apps enthielten zwar allgemeine Angaben zur Nutzung von Telefonnummern für Antifraud-Systeme – über die konkrete Erhebung der installierten Apps durch das eingesetzte Tool „ThreatMetrix“ und deren Zweck wurden die Nutzer jedoch nicht informiert (Art. 13 DSGVO).



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber  
+49 221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49 221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M.  
+49 221 65065-337  
dennis.pethke@loschelder.de



Rebecca Moßner  
+49 221 65065-465  
rebecca.mossner@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de